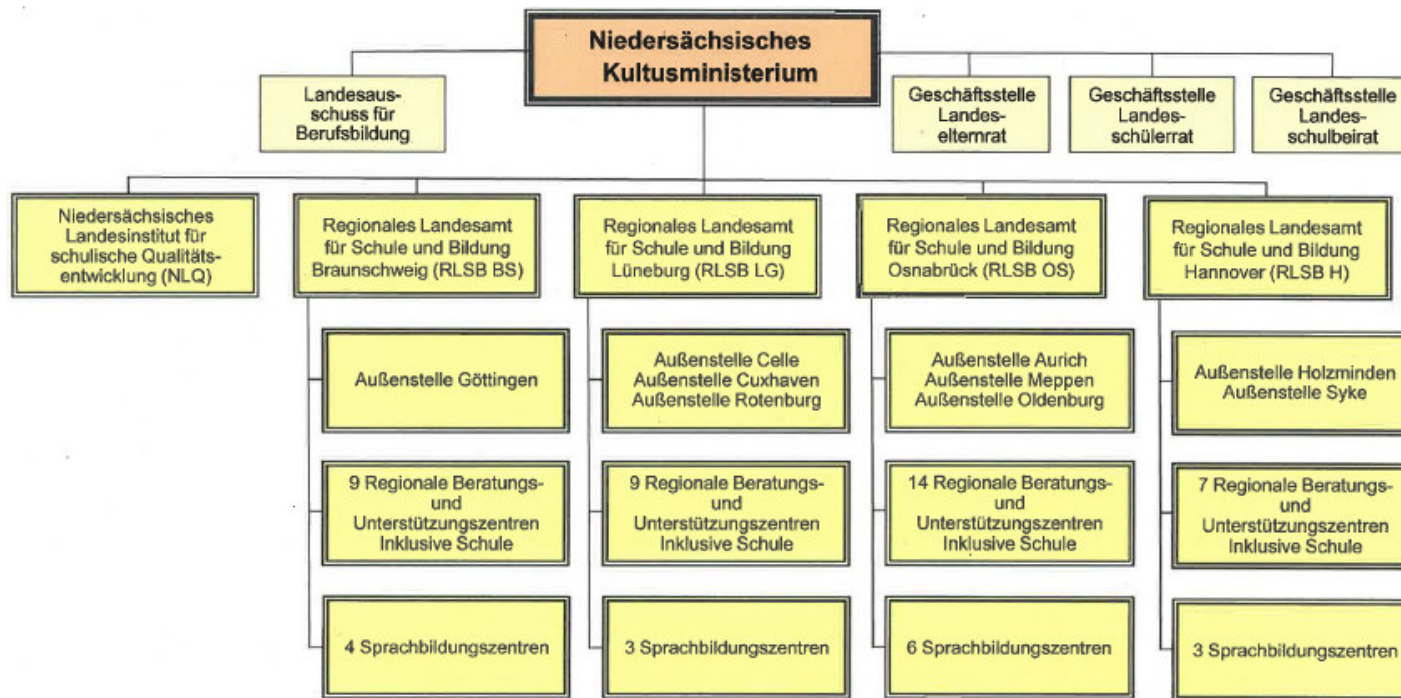


Schulzeitstaffelung – Strukturen, Rahmenbedingungen und Entscheidungsprozesse



Niedersächsisches
Kultusministerium

Das Organisationsgefüge im Geschäftsbereich



Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

1	Finanzen, Recht, Personal und Service <small>(Bs: Herr Kaufmann, H: Frau Beese, LG: Frau Hoffmann, Os: Herr Schippmann)</small>
2	Grund-, Ober-, Haupt-, Real-, und Förder- schulen, Studienseminare, FB Inklusion
3	Allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen, Studienseminare
4	Berufliche Bildung, Studienseminare BBS

- Auflösung der Landesschulbehörde zum 01.12.2020
- Dezentrale Aufgabenwahrnehmung durch die neuen regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB)
 - Braunschweig
 - Hannover
 - Lüneburg
 - Osnabrück
- Organisation in Dezernate

Möglichkeiten der Schulzeitstaffelung in Niedersachsen I (RdErl. d. MK v. 18.01.2021 (SVBl. S. 64) – Unterrichtsorganisation)

2. Unterrichtszeiten

2.1 Der Unterrichtsbeginn soll in der Regel nicht vor 7.30 Uhr liegen.

2.5 Die Unterrichtszeiten sind mit dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen. Vor der Festlegung der Unterrichtszeiten sind die zuständigen Eltern- und Schülervvertretungen rechtzeitig zu hören.

2.6 Bei der Abstimmung von Unterrichtszeiten und Fahrplänen ist zwischen den pädagogischen Erfordernissen, der Belastungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und den Belangen der Schülerbeförderung abzuwägen.

2.7 Eine Staffelung der Unterrichtszelten nach Unterrichtsstunden oder Fahrtzeiten des Verkehrsmittels kann wesentlich zu einer sparsamen und dennoch leistungsfähigen Organisation der Schülerbeförderung beitragen. Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung ist bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben. Lehnt ein Schulelternrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

2.8 Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der Staffelung der Anfangszeiten bis auf 7.30 Uhr vorgezogen werden. Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen. |

Möglichkeiten der Schulzeitstaffelung in Niedersachsen II (RdErl. d. MK v. 18.01.2021 (SVBl. S. 64) – Unterrichtsorganisation)

5. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz über die Inanspruchnahme der **Entscheidungsspielräume** entscheiden:

- Nr. 1 „Fünftagewoche“
- Nr. 2.2 „Dauer der Unterrichtsstunden“ und
- **Nr. 2.7 und 2.8 „Staffelung der Unterrichtszeiten“.**

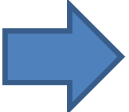

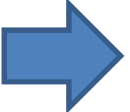

Hinsichtlich der Nr. 2.7 bezieht sich der Entscheidungsspielraum nur auf Satz 1. Satz 2 weist keine Entscheidungsspielräume auf.

2.7 Satz 2: Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung **ist** bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben.






„ist“ = gebundene Entscheidung

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------|
| - Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung | = unbestimmter Rechtsbegriff | ≠ Ermessen |
| - Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar | = unbestimmter Rechtsbegriff | ≠ Ermessen |
| - keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt | = unbestimmter Rechtsbegriff | ≠ Ermessen |

Überblick über die Situation vor Ort

-  Abforderung der Staatskanzlei: Erstellung einer Landesübersicht über die Situation „vor Ort“
-  Auftrag alle vier Regionale Landesämter für Schule und Bildung
-  Auftrag vom 10.12.20 wurde durch Berichte mit Stand 21.01.21 erledigt
Auftrag vom 26.01.21 wurde durch Ergänzungen mit Stand 15.02.21. erledigt
-  Auftrag v. 18.02.21 hinsichtlich einer Aktualisierung mit Frist bis 26.03.21

Multiple Probleme stehen einer Schulzeitstaffelung entgegen

-  Eltern lehnen Schulstaffelung vielfach ab / Betreuungsschwierigkeiten insbesondere auch in Familien mit mehreren Kindern
-  Probleme bei der Stundenplangestaltung der Schulen, insbesondere Gymnasien (Leistungskurse) und bei jahrgangsübergreifenden Unterricht
-  Verpflegung der SuS muss bei späterem Schulbeginn sichergestellt sein
-  Teilzeit-Lehrerinnen müssen sich um ihre eigenen Kinder kümmern und stehen nicht unbegrenzt bis in den Nachmittag hinein zur Verfügung
-  Auswirkungen auf die Horte, die sich auf veränderte Schulzeiten einstellen müssen und nicht immer ausreichend flexibles Personal haben

Schulzeitstaffelung löst nicht alle Probleme

- ➔ Schülerinnen und Schüler nehmen oft den „letzten Bus“
- ➔ Subjektives Empfinden entspricht oft nicht objektiver Lage in den Bussen
- ➔ Auf Beschwerden haben die Träger der Schülerbeförderung in der Regel zeitgerecht reagiert.
- ➔ Trotz Schulzeitstaffelung versammeln sich SuS vor dem Schulgelände – z.T. ohne Maske und ohne Abstand

Fragen?